



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommsenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

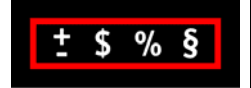
Keine Änderung bestandskräftiger Bescheide durch EuGH-Urteile

Mit Urteil vom 30. Juni 2005 (5 K 184/04) hat der 5. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts die Klage einer Geldspielautomatenbetreiberin zurückgewiesen. Die Klägerin hatte in der Vergangenheit ihre Einnahmen aus Geldspielgeräten der Umsatzsteuer unterworfen. Die Umsatzsteuerbescheide waren bestandskräftig geworden. Zur Begründung ihrer Klage verwies die Klägerin auf zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH):

1. Im Februar 2005 hatte der EuGH entschieden, dass auch der Betrieb von Geldspielautomaten außerhalb von öffentlichen Spielbanken (§ 4 Nr. 9 Buchst. b UStG) steuerfrei zu stellen sei (EuGH v. 17.2.2005 – C 453/02, UR 2005, 194 – Rechtssache Linneweber).
2. Hinsichtlich der Durchbrechung der Bestandskraft der Umsatzsteuerbescheide berief sich die Klägerin auf ein weiteres Urteil des EuGH, wonach ein Mitgliedstaat der EU einem Steuerpflichtigen vor der ordnungsgemäßen Umsetzung einer EU-Richtlinie nicht die Bestandskraft eines Bescheides entgegen halten könne (EuGH v. 25.7.1991 – C-208/90, UR 1993, 315 – Rechtssache Emmott).

Das Niedersächsische Finanzgericht ist dem Vorbringen der Klägerin nicht gefolgt: Die von der Klägerin angeführte Entscheidung des EuGH in Sachen Emmott sei nicht einschlägig. Dieses Urteil betreffe einen Sonderfall zum irischen Sozialrecht, der auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden könne. Im Übrigen rechtfertige der grundsätzliche Vorrang des Gemeinschaftsrechts keine Durchbrechung der Bestandskraft.

Diese Auffassung ist zweifelhaft. Zwar gibt es viele Stimmen, die die Rechtsprechung zur sog Emmott'schen Fristenhemmung bekämpfen, gleichwohl hat der EuGH dem Grunde nach hieran bislang festgehalten. Auch im Bereich der Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen spielt die Bestandskraft von Bewilligungsbescheiden normalerweise keine Rolle. Bedeutung erlangt im vorstehenden Zusammenhang auch der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts



vom 7.7.2004 (6 C 24.03), mit dem dieses den EuGH fragt, ob nicht gem. Art 10 EGV generell die Verpflichtung zur Aufhebung von Verwaltungsakten besteht, wenn diese gegen EG-Recht verstoßen.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

Köln, den 25.08.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axerpartnerschaft.de